



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2022

HANNOVER, 17. NOVEMBER 2022
INHALT

NR. 45
SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Deister - Deistervorland

466

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Niedersachsen (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung

466

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 14.12.2022**,
Aufgrund von Betriebsferien erscheint
die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 22.12.2022**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 21.12.2022**,
das erste Amtsblatt für 2023 erscheint am **Donnerstag, 05.01.2023**.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasser-
schutzgebietes Deister - Deistervorland für die
Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh des Was-
serverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge., Eckerde
und Deisterquellen der Stadtwerke Barsinghausen
GmbH und Landringhausen des Wasserverban-
des Nordschaumburg in der Region Hannover, im
Landkreis Schaumburg und im Landkreis Hameln-
Pyrmont**
AZ.: 36 38 11/01, 03, 23, 34/00

Bekanntmachung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung sollen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh, Eckerde, Deisterquellen und Landringhausen im Bereich der Region Hannover, des Landkreises Schaumburg und des Landkreises Hameln-Pyrmont die bestehenden Wasserschutzgebiete (WSG) modifiziert und in einer Verordnung „Wasserschutzgebiet Deister - Deistervorland“ zusammengefasst werden.

Die Region Hannover hat nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) sowie §§ 91 Abs. 1 und 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) als Untere Wasserbehörde die Aufgabe, Wasserschutzgebiete festzusetzen. Diese Aufgabe wurde der Region Hannover auf Antrag auch für das den Landkreis Schaumburg und den Landkreis Hameln-Pyrmont betreffende Gebiet durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übertragen.

Vor Erlass einer WSG-Verordnung führt die Region Hannover gemäß § 91 NWG ein Anhörungsverfahren entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch. Die Unterlagen werden nach Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Zeit vom

17.11.2022 bis 16.12.2022 (einschließlich)

auch im Internet der Region Hannover unter **www.bekanntmachungen.region-hannover.de** veröffentlicht. Zudem liegen die Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Raum 307, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0511/616-23930 oder 0511/616-22925 möglich.

Zusätzlich liegen die Antragsunterlagen, der Verordnungsentwurf, der Schutzbestimmungskatalog sowie die dazugehörigen Arbeitskarten in den Rathäusern, bzw. Kreisverwaltungen der Städte Barsinghausen, Gehrden, Seelze, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen, des Landkreises Schaumburg, der Samtgemeinden Nenndorf und Rodenberg, des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie der Stadt Bad Münder am Deister während der jeweiligen Dienststunden mit unterschiedlichen Auslegungsfristen zur Einsicht aus.

Einwendungen können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.01.2023 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.29 (Gewässerschutz –Ost-) Hildesheimer Straße

20, 30169 Hannover eingereicht werden. Die Einwendungen können auch bei den Städten Barsinghausen, Gehrden, Seelze, Ronnenberg, der Gemeinde Wennigsen, dem Landkreis Schaumburg, den Samtgemeinden Nenndorf und Rodenberg, dem Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Bad Münder am Deister eingereicht werden. Eine Einwendung als elektronische Erklärung kann an die E-Mail-Adresse gewaesserschutz@region-hannover.de gesendet werden.

Die mit einer Stellungnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit den Daten können Sie der den ausgelegten Antragsunterlagen beigefügten Datenschutzerklärung entnehmen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Region Hannover einen Erörterungstermin mit den Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, durchführen.

Hannover, den 17.11.2022

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Lange

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgwedel

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Niedersachsen (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgenden Platz dem öffentlichen Verkehr:
Dorfplatz Fuhrberg (Gemarkung Fuhrberg, Flur 17, Flurstück 24/4 tlw.).



Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und ist in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

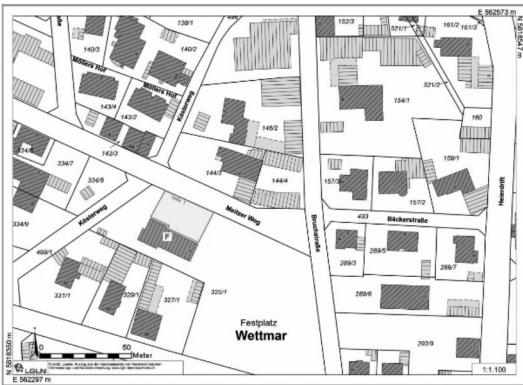
Burgwedel, den 09.11.2022

Wendt
Bürgermeisterin

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Niedersachsen (NStRG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgenden Platz dem öffentlichen Verkehr:

Dorfplatz Wettmar (Gemarkung Wettmar, Flur 13, Flurstück 325/1 tlw.).



Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und ist in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

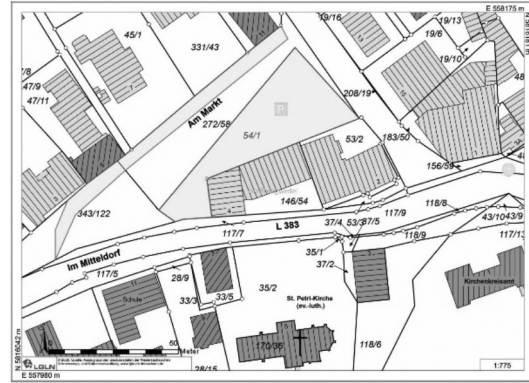
Burgwedel, den 09.11.2022

Wendt
Bürgermeisterin

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Niedersachsen (NStRG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgenden Platz dem öffentlichen Verkehr:

Parkplatz „Am Markt“ (Gemarkung Großburgwedel, Flur 12, Flurstücke 54/1 und 272/58 tlw. und Flur 11, Flurstück 343/122 tlw.).



Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und sind in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 09.11.2022

Wendt
Bürgermeisterin

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
